

Freiburg im Breisgau, 10. August 1972

Kindergartengesetz. — Eucharistiegebete. — Anschaffung und/oder Anmietung von Addressieranlagen sowie von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen. — Studententagung zu Fragen der Altenseelsorge. — Jahrestagung der Krankenhaus-seelsorger 1972

Nr. 98

Ord. 1. 8. 72

Kindergartengesetz

Mit Wirkung vom 1. April 1972 wurde für das Land Baden-Württemberg das neue Kindergartengesetz verabschiedet, nach welchem zu den Personalkosten wie auch zum Bau von Kindergärten Zuschüsse gewährt werden. Da viele Pfarreien als Träger von Kindergärten davon betroffen sind, veröffentlichen wir nachstehend den Wortlaut des Gesetzes sowie die bisher dazu ergangenen Richtlinien.

Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. hat unter dem 28. Juli 1972 an alle Kindergartenträger noch Erläuterungen versandt, die der leichteren Handhabung des Gesetzes dienen sollen. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß die Anträge für Zuschüsse zu den Personalkosten bis zum 15. September 1972 gestellt sein müssen.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206), in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) (Kindergartengesetz)

(Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1972 S. 61 f.)

Der Landtag hat am 9. Februar 1972 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Begriff des Kindergartens

Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Gemeinden, Zweckverbänden und Trägern der Jugendhilfe zur Pflege und Erziehung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

§ 2

Aufgaben des Kindergartens

Die Erziehung im Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie soll die gesamte Entwicklung des Kindes fördern.

§ 3

Entwicklungsplan

(1) Die Landesregierung stellt einen Entwicklungsplan für Kindergärten auf.

(2) Aufgabe und Ziel des Entwicklungsplanes ist es,

1. für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen,

2. die Ausbildung der nötigen Fachkräfte für die Elementarerziehung zu sichern und mit der Entwicklung des Ausbaus der Kindergärten abzustimmen,

3. die Fortbildung des vorhandenen Personals der Kindergärten für die neuen Aufgaben der Elementarerziehung zu ermöglichen und die regelmäßige Weiterbildung aller Fachkräfte in der Elementarerziehung langfristig zu sichern.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind soll vor der Aufnahme in einen Kindergarten ärztlich untersucht werden.

§ 5

Elternbeirat

Bei den Kindergärten werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

§ 6
Zuschußfähige Träger

Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 5 Abs. 4 JWG, die öffentlich anerkannt sind, sowie Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes nach Maßgabe der §§ 7 und 8.

§ 7
Zuschüsse zu den Baukosten

(1) Die Zuschüsse des Landes werden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu den Baukosten für die Schaffung neuer Kindergartenplätze gewährt. Sie betragen mindestens 20 vom Hundert der anrechnungsfähigen Baukosten. Die Zuschüsse können nach Pauschalsätzen gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn Gemeinde, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 40 vom Hundert der anrechnungsfähigen Baukosten beteiligen.

§ 8
Zuschüsse zu den Personalkosten

(1) Die Zuschüsse des Landes betragen 25 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Die Zuschüsse können nach Pauschalsätzen gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn Gemeinde, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 25 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen.

§ 9
Durchführungsvorschriften

(1) Das Innenministerium erläßt im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Richtlinien über

1. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
2. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5,
3. die Anrechnungsfähigkeit der Kosten, die Pauschalierung und das Verfahren nach §§ 7 und 8 sowie

4. die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten.

(2) Das Kultusministerium entwickelt die Lernziele und besonderen Curricula für die Elementar-erziehung und erläßt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium die dafür erforderlichen Vorschriften.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme der §§ 6 bis 8, die am 1. April 1972 in Kraft treten.

Stuttgart, den 29. Februar 1972

Die Regierung
des Landes Baden-Württemberg

Zuschüsse zu den Personalkosten
der Kindergärten

Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (RL-Pkz). Nr. V 1530/88. Vom 14. Juli 1972.

(Staatsanzeiger für Baden-Württemberg
Stuttgart, 22. Juli 1972, 21. Jahrgang Nr. 58 S. 6)

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Kindergärten

Der Begriff „Kindergarten“ ergibt sich aus § 1 des Kindergartengesetzes. Er umfaßt Einrichtungen, die halbtags, vormittags und nachmittags oder ganztags durchgehend geöffnet sind, einschließlich entsprechender Einrichtungen für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, jedoch nicht schulische Einrichtungen (zum Beispiel Schulkinder-gärten).

Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren (Kinder-Krippen, Krabbelstuben) und für schulpflichtige Kinder (Schülerhorte) sind keine Kindergärten.

Mehrzweckeinrichtungen sind insoweit Kindergärten, als Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

1.2 Zuschußfähige Träger

Der Begriff „zuschußfähiger Träger“ ergibt sich aus § 6 des Kindergartengesetzes.

Träger der freien Jugendhilfe müssen entweder nach § 11 Abs. 2 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes als anerkannt gelten oder nach § 11 Abs. 1 aaO. von der zuständigen Behörde anerkannt sein.

1.3 Fachkräfte

1.31 Fachkräfte sind: Erzieher mit staatlicher Prüfung/Kindergärtnerinnen, Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen, Sozialarbeiter, Ordensschwwestern und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwestern, soweit sie seit dem 1. April 1967 als Kindergartenleiterinnen oder Gruppenleiterinnen tätig sind.

1.32 Als Fachkräfte gelten bis einschließlich 31. Juli 1977 übergangsweise Kinderpflegerinnen, soweit sie vor dem 1. April 1972 das 22. Lebensjahr vollendet haben und vom Landesjugendamt nach

J. L.
S. C.

Pastorale Anliegen anlässlich der Olympischen Spiele 1972

Um die Pfarrämter in die Lage zu versetzen, Gläubige, die während der Olympischen Spiele 1972 München besuchen, informieren zu können, geben wir nachstehend Mitteilungen bekannt, die uns der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ der Katholischen Kirche Deutschlands dieser Tage zugestellt hat.

Wir verweisen außerdem auf Arbeitshilfen, die für Katechesen, Predigten und Bildungsveranstaltungen Verwendung finden können.

1. Kirchliche Dienste

Freitag, 25. August, 11.00 Uhr:

„Gedenkstunde der Religionsgemeinschaften“
in Dachau (Ökumenische Trägerschaft)

Sonntag, 27. August, 9.30 Uhr:

Festlicher Gottesdienst für kath. Teilnehmer,
München, Frauenkirche (Kardinal Döpfner)

Samstag, 2. September, 20.00 Uhr:

„Ökumenischer Gottesdienst“, München,
Wittelsbacher Platz

Für die Seelsorge im Olympischen Dorf sind katholischerseits verantwortlich

für München: Pfarrer Summerer

für Kiel: Msgr. van den Berg

2. Wissenschaftlicher Sportkongreß

21. bis 25. August 1972

Eingangsreferat für die kath. Theologie:

Montag, 21. August, 9 Uhr:

„Entfremdung und Identität des Menschen
im Sport“ — Kardinal Suenens

Auskünfte über den Kongreß: Prälat Willy Bokler, 62 Wiesbaden, Adolfsallee 10 oder: Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade München 1972, 8 München-13, Saarstr. 7.

3. Arbeitshilfen

„Partnerschaftsprogramm Kirche und Sport“
(1971)

„Theologie des Sports“, Verf. Prof. Dr. Georg Söll, Sonderdruck der „Münchener Theologische Zeitschrift“. Bestellung: Max-Huber-Verlag, München oder DJK Sportamt.

Predigtsskizzen:

Sport und Agon, Prof. Dr. Söll

Der Christ und sein Leib, Prälat Bokler

Fürbitten für Sportler und Sportfreunde.

Bestellung: DJK-Sportamt, 4 Düsseldorf-30,
Carl-Mosterts-Platz 1.

Freiburg, den 7. 8. 1972

Erzb. Ordinariat

Bewährung als Kindergartenleiterin oder als Gruppenleiterin zugelassen sind.

1.33 Als Fachkräfte gelten staatlich geprüfte Sozialpädagogen und staatlich geprüfte Erzieher/Kindergärtnerinnen während des einjährigen Berufspraktikums.

1.34 In Kindergärten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder sind ferner Fachkräfte: Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspfleger, Logopäden und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung.

1.4 **Anrechnungsfähige Personalkosten** sind bei Fachkräften: Grundvergütung, Ortszuschlag (S), Kinderzuschlag, tarifliche Zulagen, Weihnachtswendung, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung;

Praktikanten: Praktikantenentgelt nach Ortsklasse S, Kinderzuschlag, Weihnachtswendung und Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung.

2. Höhe der anrechnungsfähigen Personalkosten

Maßgebend ist die Vergütungsgruppe entsprechend dem Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst in der jeweils geltenden Fassung, z.Z. vom 19. Juni 1970 (GABl. S. 703), jedoch höchstens bis zur Vergütungsgruppe IVb;

bei Praktikanten ist maßgebend das Entgelt nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 19. Januar 1972 (GABl. S. 353).

3. Zuschußhöhe

3.1 Der Zuschuß beträgt 25 vH der anrechnungsfähigen Personalkosten und wird als Pauschalbetrag gewährt. Die Pauschalsätze betragen gegenwärtig bei vollbeschäftigten Fachkräften monatlich

Stufe	I	II	III
Verg.-Gr.	bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres DM	nach Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres DM	nach Vollendung des 35. Lebensjahres DM
IV b	470,—	545,—	605,—
V b	435,—	500,—	550,—
V c	390,—	445,—	485,—
VI b	365,—	410,—	440,—
VII	340,—	375,—	405,—
VIII	320,—	345,—	365,—
IX	290,—	315,—	330,—

Die Pauschalsätze betragen gegenwärtig bei staatlich geprüften Sozialpädagogen und staatlich geprüften Erziehern/Kindergärtnerinnen während des einjährigen Berufspraktikums monatlich

für die Berufe	DM
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen	280,—
Erzieher/Kindergärtnerinnen	220,—

3.2 Bei verheirateten Fachkräften und Praktikanten erhöht sich der Pauschalsatz um 22,— DM. Der Pauschalsatz erhöht sich für jedes Kind, für das nach den Vorschriften des BAT Kinderzuschlag gewährt wird, um weitere 28,— DM.

Verwitwete und geschiedene Fachkräfte sowie Fachkräfte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner ledige Fachkräfte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und andere ledige Fachkräfte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, sind Verheirateten gleichgestellt. Das gleiche gilt für Praktikanten.

3.3 Der Pauschalsatz schließt $\frac{1}{12}$ der Weihnachtswendung mit ein und wird für jeden Monat in gleicher Höhe gewährt.

3.4 Ändern sich die für den Pauschalsatz maßgebenden Verhältnisse, wird der neue Pauschalsatz vom Ersten des Monats ab gewährt, in den das für die Änderung maßgebende Ereignis fällt.

3.5 Wird eine Fachkraft nicht einen vollen Monat beschäftigt, beträgt der Zuschuß $\frac{1}{30}$ für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses.

3.6 Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte wird der Teil des Pauschalsatzes gewährt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Bei Fachkräften, die in Mehrzweckeinrichtungen auch andere Aufgaben wahrnehmen, ist die auf Aufgaben des Kindergartens entfallende Arbeitszeit maßgebend.

Maßgebend für das Maß der Beschäftigung sind die Vorschriften des BAT über die wöchentliche Arbeitszeit und den Erholungsurlaub.

3.7 Die Pauschalsätze werden jeweils den tariflichen Änderungen angepaßt und vom Arbeits- und Sozialministerium bekanntgegeben.

4. Antrag

4.1 Der Zuschuß wird nur auf Antrag vom Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Jugendamt eingeht, frühestens vom Tag der Einstellung ab.

4.2 Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Jugendamt nach Vordruck Anlage 4 in doppelter Fertigung für jede Fachkraft zu stellen. Dem Antrag

ist eine Erklärung der Gemeinde über einen Finanzierungsbeitrag der Gemeinde, des Landkreises oder des Zweckverbandes nach § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes anzuschließen.

Anlage 4

4.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Veränderung der für die Zuschußgewährung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Veränderungen, die einen höheren Zuschuß zur Folge haben, werden frühestens von dem Monat ab berücksichtigt, in dem die Mitteilung dem Jugendamt zugeht. Ausgenommen hiervon ist die Vollendung des 25., des 35. und des 40. Lebensjahres, die von Amts wegen berücksichtigt wird.

5. Beteiligung des Jugendamtes

5.1 Das Jugendamt prüft, 5.11 ob das Landesjugendamt die Befreiung nach § 79 JWG für den Kindergarten erteilt hat,

5.12 ob sich die Gemeinde, der Landkreis und der Zweckverband allein oder gemeinsam mindestens in derselben Höhe wie nach Nrn. 3.1 und 3.2 an der Finanzierung der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte beteiligen.

5.13 Kann dies nicht bestätigt werden, wird der Antrag zurückgereicht.

6. Bewilligung und Auszahlung

6.1 Für die Bewilligung und Auszahlung sind die Stadt- und Landkreise zuständig.

6.2 Die Bewilligungsbehörde teilt dem Antragsteller nach Vordruck Anlage 5 für jede Fachkraft den Betrag des monatlichen Zuschusses mit.

Anlage 5

6.3 Die Zuschüsse werden durch die Kasse des Stadt- oder Landkreises ausgezahlt, und zwar für das 1. Halbjahr am 15. Mai und für das 2. Halbjahr am 15. November

Minderzahlungen und Überzahlungen werden bei der folgenden laufenden Zahlung verrechnet. Übersteigt ein überzahlter Betrag die laufende Zahlung oder ist eine laufende Zahlung nicht mehr zu erbringen, wird die Überzahlung unverzüglich zurückgefordert.

6.4 Die Ausgaben für Personalkostenzuschüsse sind bei Kap. 0337 Tit. 65371 (bei Gemeinden und Gemeindeverbänden) und Tit. 68471 (bei Trägern der freien Jugendhilfe) des Staatshaushaltsplans zu buchen und im Vorschuß- und Verwahrbuch der Kasse des Stadt- oder Landkreises nachzuweisen.

Einnahmen und Ausgaben sind nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen mit der Regierungskasse abzurechnen.

Die Rechnungsprüfung wird durch besonderen

Erlaß gem. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes geregelt.

6.5 Der Bewilligungsbehörde ist über das Jugendamt bis zum 15. 3. eines jeden Jahres eine Übersicht nach Vordruck Anlage 6 über die Fachkräfte vorzulegen, für die im abgelaufenen Rechnungsjahr Personalkostenzuschüsse gewährt worden sind. Die Übersicht muß die Namen, die Geburtsdaten, die Vergütungsgruppe sowie Zeitdauer und Maß der Beschäftigung der Fachkräfte enthalten.

Anlage 6

7. Ergänzende Bestimmungen

Im übrigen sind die für die Gewährung von Zuwendungen geltenden Vorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 64 a RHO bzw. zu § 44 LHO) anzuwenden.

8. Förderung nach § 33 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes

Soweit Einrichtungen nach § 33 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes gefördert werden, kommt eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht in Betracht.

Die Entscheidung des Trägers, nach welchen Bestimmungen er die Förderung anstrebt, kann für das Haushaltsjahr nicht geändert werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab 1. April 1972 anzuwenden.

Zuschüsse zum Bau von Kindergärten

Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Kindergärten (RL-Bkz). Nr. V 1530/88. Vom 14. Juli 1972.

(Staatsanzeiger, wie oben S. 6/7)

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Kindergarten

Der Begriff „Kindergarten“ ergibt sich aus § 1 des Kindergartengesetzes. Er umfaßt Einrichtungen, die halbtags, vormittags und nachmittags oder ganztags durchgehend geöffnet sind, einschließlich entsprechender Einrichtungen für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, jedoch nicht schulische Einrichtungen (zum Beispiel Schulkindergärten).

Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren (Kinderkrippen, Krabbelstuben) und für schulpflichtige Kinder (Schülerhorte) sind keine Kindergärten.

Mehrzweckeinrichtungen sind insoweit Kindergärten, als Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden (sollen).

1.2 Zuschußfähige Träger

Der Begriff „zuschußfähiger Träger“ ergibt sich aus § 6 des Kindergartengesetzes. Träger der freien Jugendhilfe müssen entweder nach § 11 Abs. 2 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes als anerkannt gelten oder nach § 11 Abs. 1 aaO. von der zuständigen Behörde anerkannt sein.

1.3 Zuschußfähige Baumaßnahmen

1.31 Zuschußfähig sind ausschließlich Baumaßnahmen, die der Schaffung neuer Plätze in Kindergärten dienen. Hierzu zählen Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten nur, soweit neue Plätze geschaffen werden. Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind nicht zuschußfähig. Maßgebend dafür, ob und in welcher Zahl neue Plätze geschaffen werden, ist die Entscheidung des Landesjugendamts gemäß § 79 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes.

1.32 Zuschußfähig ist ferner der Erwerb von Gebäuden einschließlich des etwa erforderlichen Erweiterungs- oder Umbaus, der Baumaßnahmen gleichsteht (vgl. 2.2).

2. Anrechnungsfähige Kosten

2.1 Anrechnungsfähig sind die Hochbaukosten nach dem Normblatt DIN 276 (Stand: September 1971), Blatt 2 (Kosten von Hochbauten; Kostengliederung), jedoch nur nach Abschnitt 3 Kosten des Bauwerks, jedoch ohne betriebliche Einbauten, soweit nicht fest mit dem Gebäude verbunden, und besondere Bauausführungen (Abschnitte 3.4 und 3.5);

Abschnitt 4.5 Kosten der Beleuchtung;

Abschnitt 5.1 Kosten für Einfriedungen;

Abschnitt 5.3 Kosten für Versorgungsanlagen;

Abschnitt 7.1 Kosten der Vorplanung, jedoch ohne Ideenwettbewerbe und Verwaltungstätigkeit des Bauherrn (Abschnitte 7.1.5.0 und 7.1.7.0);

Abschnitt 7.2 Kosten der Bauplanung, jedoch ohne Bau- und Konstruktionswettbewerbe, Verwaltungstätigkeit des Bauherrn und Nebenkosten (Abschnitte 7.2.2.0, 7.2.7.0 und 7.2.8.0) und

Abschnitt 7.3 Kosten der Baudurchführung, jedoch ohne künstlerische Überwachung, Verwaltungstätigkeit des Bauherrn und Nebenkosten (Abschnitte 7.3.2.0, 7.3.7.0 und 7.3.8.0).

2.2 Nicht anrechnungsfähig sind die Kosten für 2.21 Grunderwerb, 2.22 Erschließung, 2.23 bewegliche Einrichtung, 2.24 Behelfsbauten, 2.25 Wohnungen sowie Räume, die nicht überwiegend für

Zwecke des Kindergartens gebraucht werden. 2.26 der Wert des Grund und Bodens beim Erwerb eines Gebäudes (vgl. 1.32).

2.3 Kindergärten in Fertigbauweise, die in banküblicherweise beleihungsfähig sind, gelten nicht als Behelfsbauten.

2.4 Bei Neubauten sind für jeden neu zu schaffenden Platz in Gruppen mit in der Regel 25 bis zu höchstens 30 Plätzen (Bodenfläche pro Kind im Aufenthaltsraum mindestens 2 qm) Kosten in Höhe von 6000 DM anrechnungsfähig. Bei Erweiterungs- und Umbauten sowie beim Erwerb von Gebäuden gilt dieser Betrag als Höchstsatz je neu zu schaffenden Platz.

2.5 Nr. 2.4 gilt nicht für Kindergärten, die ganztags durchgehend geöffnet oder für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder bestimmt sind.

3. Höhe des Zuschusses

3.1 Der Zuschuß beträgt 20 vH der anrechnungsfähigen Kosten. Er wird im Falle der Nr. 2.4 Satz 1 in Höhe von 1200 DM für jeden neu zu schaffenden Platz als Pauschalsatz gewährt.

3.2 Die Zuschußquote kann erhöht werden, 3.21 bei ganztags durchgehend geöffneten Kindergärten, 3.22 bei Kindergärten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, 3.23 bei vom Arbeits- und Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium anerkannten Modellkindergärten.

3.3 Die Erhöhung der Zuschußquote bedarf bis auf weiteres der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministeriums.

4. Antrag

4.1 Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt.

4.2 Der Antrag ist bis 1. Juli des der Bewilligung vorausgehenden Jahres in doppelter Fertigung nach Vordruck Anlage 1 beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen.

Anlage 1

4.3 Dem Antrag sind insbesondere anzuschließen: 4.31 eine Erklärung des Landesjugendamtes, daß die Baumaßnahme den Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung entspricht; bei Trägern der freien Jugendhilfe kann an Stelle der Erklärung des Landesjugendamtes eine Erklärung des Landesverbandes der freien Wohlfahrtspflege treten, wenn hierüber mit dem Landesjugendamt Einvernehmen erzielt worden ist,

4.32 eine Erklärung der Gemeinde über einen Finanzierungsbeitrag der Gemeinde, des Landkreises oder des Zweckverbandes nach § 7 Abs. 2 des Kindergartengesetzes,

4.33 Bauzeichnungen im Maßstab von 1:100 mit Lageplan und Baubeschreibung,

4.34 Finanzierungsplan,

4.35 Kostenschätzung nach Anhang 1 des Normblatts DIN 276 (Stand: September 1971), Blatt 3 (Kosten von Hochbauten; Kostenermittlungen); ausgenommen hiervon sind die Fälle der Nr. 2.4 Satz 1,

4.36 Darstellung der finanziellen Lage des Trägers, soweit gemäß den Nrn. 3.21, 3.22 und 3.23 eine höhere Zuschußquote als 20 vH beantragt wird.

4.37 Ist der Kindergarten baulicher Bestandteil einer Mehrzweckeinrichtung oder sind Kindergärtnerinnenwohnungen, Jugendräume, Krankenstationen und dgl. baulicher Bestandteil des Kindergartens, für den ein Zuschuß beantragt wird, ist im Antrag nur der Kostenaufwand und die Finanzierung für den Kindergarten anzugeben, soweit die Kosten nach diesen Richtlinien anrechnungsfähig sind. Die Kosten der Finanzierung des Gesamtvorhabens sind auf Vordruck Anlage 1 unter 5.3 nachrichtlich anzugeben.

5. Beteiligung des Jugendamtes

5.1 Das Jugendamt prüft, 5.11 ob erforderlichenfalls die Stellungnahme des Gesundheitsamtes einzuholen ist (vgl. auch §§ 55, 56 der 3.DVO zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935, RMBL. S. 327),

5.12 ob bei Anträgen der Träger der freien Jugendhilfe die Gemeinde, der Landkreis oder der Zweckverband allein oder gemeinsam einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von mindestens 40 vH der anrechnungsfähigen Baukosten in Aussicht gestellt haben.

5.13 Kann dies nicht bestätigt werden, wird der Antrag zurückgereicht.

5.2 Das Jugendamt nimmt unter Darstellung des Bestandes und Bedarfs an Kindergartenplätzen sowie der soziokulturellen Verhältnisse im Bereich des Jugendamtes und im Einzugsbereich des geplanten Kindergartens zur Dringlichkeit der Maßnahmen Stellung und ordnet die Anträge nach dem Grad ihrer Dringlichkeit; hierfür ist der Vordruck Anlage 2 zu verwenden.

Anlage 2

5.3 Das Jugendamt legt die Anträge spätestens bis 30. September des der Bewilligung vorausgehenden Jahres dem Regierungspräsidium vor.

6. Mittelanforderung

Anlage 2

6.1 Das Regierungspräsidium fertigt eine Übersicht nach Vordruck Anlage 2, in der 6.11 die vorgelegten Anträge nach ihrer Dringlichkeit geordnet

sind, 6.12 die anrechnungsfähigen Kosten und die Höhe des Zuschusses für jedes Vorhaben angegeben sind.

6.2 Das Regierungspräsidium legt diese Übersicht bis zum 15. Oktober des der Bewilligung vorausgehenden Jahres dem Arbeits- und Sozialministerium vor.

7. Bewilligung

7.1 Das Arbeits- und Sozialministerium teilt dem Regierungspräsidium die im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel durch Kassenanschlag zu.

7.2 Nach Maßgabe der zugewiesenen Haushaltsmittel erläßt das Regierungspräsidium Bewilligungsbescheide.

7.3 Können Anträge nicht berücksichtigt werden, teilt das Regierungspräsidium den Antragstellern über das Jugendamt mit, daß der Antrag für das nächste Haushaltsjahr wiederholt werden kann. Dies kann formlos geschehen, wenn sich in der Planung sowie bei den Kosten und deren Finanzierung keine Änderungen ergeben.

7.4 Bewilligungsbescheide dürfen nur erteilt werden, wenn mit der Ausführung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist. Das Arbeits- und Sozialministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.

7.5 Bewilligungsbescheide werden erst wirksam, wenn bei freien Trägern auch die Gemeinde, der Landkreis oder der Zweckverband allein oder gemeinsam mindestens 40 vH der anrechnungsfähigen Baukosten verbindlich zugesagt haben. Hierauf ist in den Bewilligungsbescheiden hinzuweisen.

8. Auszahlung

8.1 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel jeweils zur Hälfte bei Rohbaufertigstellung und nach Abschluß der Baumaßnahme.

9. Verwendungsnachweis

Anlage 3

9.1 Der Verwendungsnachweis nach Vordruck Anlage 3 muß zum Ausdruck bringen, daß plangerecht (vgl. 4.33) gebaut worden ist und daß ... Gruppenräume mit ... Plätzen entsprechend den Förderungsbedingungen geschaffen worden sind. Im übrigen genügt der Nachweis, daß die Maßnahme durchgeführt worden ist und daß die Gemeinde, der Landkreis oder der Zweckverband allein oder gemeinsam mindestens 40 vH der anrechnungsfähigen Kosten beigetragen haben.

10. Ergänzende Bestimmungen

10.1 Im übrigen sind die für die Gewährung von Zuwendungen geltenden Vorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 64 a RHO bzw. zu § 44 LHO) anzuwenden.

11. Diese Richtlinien sind ab 1. April 1972 anzuwenden. Nach Inkrafttreten dieser Richtlinien ist Randnummer 40 der Richtlinien für den Landesjugendplan vom 13. April 1961 (GABl. S. 221) für die Gewährung eines Zuschusses für Kindergärten nicht mehr anzuwenden.

Durchführung des Kindergartengesetzes

Erlaß des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Einführung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Kindergärten (RL-Bkz) und der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (RL-Pkz). Nr. V 1530/88. Vom 14. Juli 1972.

(Staatsanzeiger, wie oben S. 7)

An die
Regierungspräsidien

Das Arbeits- und Sozialministerium übersendet als Anlage die im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Kultusministerium und dem Finanzministerium Baden-Württemberg erlassenen Richtlinien zur Förderung der Kindergärten nach dem Kindergartengesetz mit der Bitte um Weiterleitung an die Stadt- und Landkreise sowie an die Großen Kreisstädte mit eigenem Jugendamt.

Die Richtlinien werden im Staatsanzeiger (ohne Anlagen) sowie im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Auf folgendes wird hingewiesen:

I.

Bemessung der Pauschalsätze der Zuschüsse zu den Personalkosten (Nr. 3.1, 3.3 RL-Pkz).

Den Pauschalsätzen für die Fachkräfte liegen einheitlich die Grundvergütungen nach Anlage 1 des Vergütungstarifvertrags Nr. 10 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 19. Januar 1972 einschließlich der Zulagen nach § 2 des Tarifvertrags vom 19. Februar 1971 über Zulagen an Angestellte sowie der Ortszuschlag nach Stufe 1 der Ortsklasse S zugrunde. Dabei ist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Stufe I) auf das Mittel der Grundvergütung nach Vollendung des 21. und nach Vollendung des 23. Lebensjahres, bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (Stufe II) auf die Grundvergütung nach Vollendung des 29. Lebensjahres und nach Vollendung des 35. Lebensjahres auf die Grundvergütung nach Vollendung des 39. Lebens-

jahres abgestellt. In den Stufen I und II sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung mit 14,6 vH (Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung und zur Krankenversicherung), in Stufe III mit 10,35 vH (nur Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung) berücksichtigt. Ob im Einzelfall eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zur Rentenversicherung oder zur gesetzlichen Krankenversicherung besteht, ist unerheblich.

Zur Abgeltung der Weihnachtsspende sind die monatlichen Pauschalsätze jeweils um 5,5 vH erhöht. Die Pauschalsätze stehen daher für jeden Monat des Jahres in gleicher Höhe zu.

II.

Übergangsregelung

1. Zuschüsse zu den Personalkosten 1972

a) Abweichend von Nr. 4.1 RL-Pkz werden Zuschüsse ab 1. April 1972 für alle Kräfte gewährt, für die der Antrag bis zum 15. September 1972 beim Jugendamt gestellt ist, frühestens jedoch vom Tage der Einstellung ab.

b) Abweichend von Nr. 6.3 Abs. 1 RL-Pkz werden die Zuschüsse in einem Betrag am 1. Dezember 1972 ausgezahlt.

2. Baukostenzuschüsse 1972

a) Abweichend von Nr. 4.2 RL-Bkz werden Anträge berücksichtigt, die in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 31. Mai 1972 beim Jugendamt oder beim Regierungspräsidium gestellt worden sind. Vor Inkrafttreten des Kindergartengesetzes (1. April 1972) beim Regierungspräsidium gestellte Anträge gelten als am 1. April 1972 gestellt.

Soweit den Regierungspräsidien derartige Anträge vorliegen, sind sie unverzüglich dem Jugendamt zur weiteren Veranlassung entsprechend Nr. 5 RL-Bkz zuzuleiten.

b) Anträge gelten als ordnungsgemäß gestellt, wenn für sie die bisher eingeführten Vordrucke verwendet wurden. Insoweit wird von Nr. 4.2 RL-Bkz abgesehen.

Auf die Bestätigung der Gemeinde über den Finanzierungsbeitrag der Gemeinde, des Landkreises oder des Zweckverbands kann jedoch nicht verzichtet werden. Das Jugendamt muß sich ferner Gewißheit darüber verschaffen, in welchem Umfang durch die Baumaßnahme neue Plätze für Kindergärten geschaffen werden.

c) Soweit Zuschüsse für Mehrzweckeinrichtungen (z. B. Kindertagesheim für Kinder verschiedener Altersstufen) beantragt werden, sind die Kosten für Kindergartenplätze gesondert darzustellen.

Eine Förderung der Plätze für jüngere oder ältere

Kinder kommt nach dem Staatshaushaltsplan ebenfalls in Betracht.

d) Abweichend von Nr. 5.3 RL-Bkz legen die Jugendämter die Anträge nach der Dringlichkeit geordnet bis zum 30. September 1972 dem Regierungspräsidium vor.

e) Abweichend von Nr. 6.2 RL-Bkz legen die Regierungspräsidien die Dringlichkeitsliste dem Arbeits- und Sozialministerium bis zum 20. Oktober 1972 vor.

f) Abweichend von Nr. 7.4 RL-Bkz können Bewilligungsbescheide auch dann erlassen werden, wenn mit der Ausführung nach dem 31. Dezember 1971 begonnen worden ist.

3. Baukostenzuschüsse 1973

a) Abweichend von Nr. 4.2 RL-Bkz kann der Antrag bis zum 1. Dezember 1972 beim Jugendamt gestellt werden.

Der Antrag ist in jedem Fall unter Verwendung des Vordrucks Anlage 1 RL-Bkz zu stellen. Anträge, die unter Verwendung der bisher üblichen Vordrucke gestellt wurden, sind den Antragstellern zurückzureichen; werden sie unverzüglich, jedoch spätestens bis 31. Dezember 1972 unter Verwendung des Vordrucks Anlage 1 RL-Bkz erneut gestellt, gelten sie als am 1. Dezember 1972 beim Jugendamt eingegangen.

b) Abweichend von Nr. 5.3 RL-Bkz legt das Jugendamt die Anträge bis zum 1. März 1973 dem Regierungspräsidium vor.

c) Abweichend von Nr. 6.2 RL-Bkz legt das Regierungspräsidium die Übersicht über die eingegangenen Anträge dem Arbeits- und Sozialministerium bis zum 1. April 1973 vor.

III.

Vordrucke können bei einschlägigen Formularverlagen bezogen werden.

Nr. 99

Ord. 7. 8. 72

Eucharistiegebete

Die Paulinus-Buchhandlung, Trier, hat kürzlich in einem Prospekt „11 Eucharistiegebete“ angekündigt, die von Alfred Schilling im Driewer-Verlag, Essen, herausgegeben werden. Wir weisen darauf hin, daß diese holländischen Hochgebete von der Deutschen Bischofskonferenz nicht approbiert und in den deutschen Bistümern für den Gottesdienst nicht zugelassen sind.

Nr. 100

Ord. 21. 7. 72

Anschaffung und/oder Anmietung von Adressieranlagen sowie von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen

Mit der Umstellung des kirchlichen Meldewesens auf die elektronische Datenverarbeitung entfällt die Notwendigkeit zu Anschaffung von Adressiermaschinen. Künftig können Adressierarbeiten schnell und kostengünstig im kirchlichen Rechenzentrum Heidelberg erledigt werden.

Im Interesse einer einheitlichen Konzeption in der Datenverarbeitung muß bei der Anschaffung und/oder Anmietung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen eine Abstimmung innerhalb der Diözese vorgenommen werden. Es muß vermieden werden, daß in der Verwaltung der Erzdiözese verschiedene Herstellerkonzeptionen verwirklicht werden. Eine Integration aller Verwaltungsbereiche ist nur in einer einheitlichen Konzeption möglich. Der Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in Einrichtungen und Institutionen der Erzdiözese ist deshalb genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wolle rechtzeitig beim Erzb. Ordinariat eingeholt werden.

Studentagung zu Fragen der Altenseelsorge

Zum Thema „Der Heildienst am alten Menschen“ findet vom 24. bis 26. Oktober in Würzburg, St. Burkardushaus eine Studentagung statt. Eingeladen sind Seelsorger, die in besonderer Weise mit der Altenseelsorge befaßt sind, sowie Mitarbeiter aus kirchlich-caritativen Einrichtungen der Altenhilfe und entsprechenden Verbänden.

Nähere Angaben werden im September durch das „Altenwerk der Katholiken Deutschlands“ 78 Freiburg, Karlstraße 40, übermittelt.

Jahrestagung der Krankenhauseelsorger 1972

Die Arbeitsgemeinschaft der kath. Krankenseelsorger Deutschlands (Geschäftsstelle, 78 Freiburg, Karlstraße 40) veranstaltet die diesjährige Tagung zur Fortbildung der Krankenhauseelsorger in Essen-Heidhausen, Exerzitienhaus St. Augustinus, vom 25. bis 28. September und in Freising, Domberg 27, Bildungszentrum der Erzdiözese München-Freising, vom 27. bis 30. November.

Anmeldungen sind erbeten an die Geschäftsstelle.

Erzbischöfliches Ordinariat